

**Novellierung des Landesbeamtengesetzes /  
Anhebung der Regelaltersgrenze (Regelungen für Lehrkräfte)**

Im Gesetzgebungsverfahren werden u. a. folgende Regelungen auf den Weg gebracht. Der VRB ist bereits im Vorfeld tätig geworden und wird auch weiterhin in Verbindung mit dem dbb alle Möglichkeiten ausschöpfen, die geplanten Verschlechterungen zu verhindern bzw. abzuschwächen.

**1. Anhebung der Altersgrenze für Lehrkräfte von 64 auf 65**

**§ 37 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze**

Lehrkräfte werden künftig zum Ende des Schuljahres in Ruhestand gehen, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

**Übergangsregelung für Lehrkräfte des Jahrgangs 1952**

"Lehrkräfte, die

1. vor dem 1. April 1952 geboren wurden, erreichen die Altersgrenze zum Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden,
2. nach dem 31. März 1952 und vor dem 1. Dezember 1952 geboren wurden, erreichen die Altersgrenze mit Ende des Monats Juli 2017."

**Übergangsregelung für Beamte, die sich in Altersteilzeit, Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell oder im sog. Altersurlaub befinden (Vertrauensschutz):**

"Für Beamtinnen und Beamte,

1. die sich am ... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) in Altersteilzeit, in Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 der Arbeitszeitverordnung) oder in einem Urlaub nach § 77 Satz 1 Nr. 2 befinden,
2. für die aufgrund einer vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) erteilten Bewilligung eines der in Nummer 1 genannten Zeitmodelle innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung beginnt, verbleibt es bei der bisher festgelegten Altersgrenze."

**2. Antragsaltersgrenze**

**§ 39 Ruhestand auf Antrag**

Es bleibt bei der bisherigen Antragsaltersgrenze.

Lehrkräfte können zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, auf Antrag in Ruhestand gehen.

Versorgungsabschlag von 3,6 % pro Jahr!

**Anhebung der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte:**

Künftig können Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX auf Antrag ab der Vollendung des 61. Lebensjahres in Ruhestand versetzt werden.

**Übergangsregelung für Beamte der Jahrgänge 1956 bis 1960.**

Quelle: Referentenentwurf Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften  
Stand 11. Juni 2014

Änderungen sind bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens möglich!

Martin Radigk

Verband Reale Bildung Rheinland-Pfalz

E-Mail: [martin.radigk@vrb-rlp.de](mailto:martin.radigk@vrb-rlp.de)